

Kein Ort für Kinder

GEFLÜCHTETE MINDERJÄHRIGE
IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN.

STUDIE: KEIN ORT FÜR KINDER

Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen

Einrichtungsbesuche in drei Bundesländern

- Sachsen, Brandenburg, Baden-Württemberg
- August bis Oktober 2019
- Kein Zugang in NRW

59 Interviews mit Haupt- und Ehrenamtlichen

- Angefragt und beteiligt wurden an allen Standorten die örtlichen Jugendämter, Polizei- und Schulbehörden, Unterkunftsbetreiber und zuständige Landesbehörden
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die mit Familien aus Aufnahmeeinrichtungen arbeiten - von Seelsorge über Kinderbetreuung bis Flüchtlingsräten

Rechtliche Grundlagen

- Schutz vor Gefährdung und das Recht auf Entwicklung
- Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe und bedarfsgerechte Unterstützung
- Zugang zu Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtung
- Zugang zu allgemeinbildender Schule
- Privatsphäre
- Anspruch auf kommunale Zuweisung

DER UMBAU DES AUFNAHMESYSTEMS

»Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert sind, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger.«

Bundeskanzlerin Angela Merkel
Februar 2017



WAS SIND (ERST-)AUFNAHMEEINRICHTUNGEN?

Nach Ankunft in Deutschland werden geflüchtete Familien mit Kindern für max. 6 Monate einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

- Von hier erfolgt eine Verteilung & Zuweisung auf die Kommunen.
- Zuständig sind die Bundesländer.
- Es sind i.d.R. Großunterkünfte für mehrere hundert Personen.
- Menschen, die dort leben, unterliegen rechtlichen Einschränkungen.
- Unbegleitete Minderjährige werden nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.



RECHTE VON FAMILIEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Aufnahmeeinrichtungen sind durch den Umbau des Aufnahmesystems zu längerfristigen Lebensorten geworden, die rechtlichen Einschränkungen für Menschen, die dort leben, wurden jedoch beibehalten, etwa:

- Ausbildungs- und Arbeitsverbote (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- Sachleistungsvorrang (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)
- "Residenzpflicht" (§§ 56, 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)

Minderjährige und Familien in Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch auch Träger*innen von Rechten. Unter anderem besteht ein Anspruch auf Unterstützung durch die Kinder und Jugendhilfe.

- Eine Mindestdauer des Aufenthalts, dessen rechtmäßigkeit oder eine kommunale Verteilung und Zuweisung sind nicht erforderlich (§6 Abs. 4 SGB VIII i.v.m. KSÜ).
- Auch junge Volljährige haben in der Regel Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung.

BELASTUNGSSITUATION FÜR KINDER

»**Alle Menschen, die dort leben, befinden sich in einer Ausnahmesituation: Gewalt, Enge, Polizei. Das spürt man bei den Kindern.**«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

»**Ich habe den Eindruck, dass es den Kindern psychisch sehr schlecht geht. Und je länger sie da drin sind, desto schlechter wird ihr Zustand.**«

Mitarbeiter/in des Psychosozialen Zentrums Dresden



Mannheim, LEA Industriestraße
Kapazität: 500

MITERLEBEN VON GEWALT

»Die Enge in den Zimmern fördert den Streit. Es ist unmöglich für die Kinder, Streit und Gewalt nicht mitzubekommen. Das halt ja über den ganzen Hof, das bekommen alle mit.«

Ehrenamtliche/r, Dresden, Sachsen

»Die größeren Einsätze bekommt hier jeder mit. Sie erzählen dann ihren Erzieherinnen davon. Im Alltag merkt man das dann zum Teil, weil Kinder sehr müde sind und nicht schlafen konnten wegen der Lautstärke.«

Mitarbeiter/in des DRK Doberlug-Kirchhain,
Brandenburg



JUGENDHILFE

»**Wir haben keine Zuständigkeit bis zur kommunalen Verteilung aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts**«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Dresden,
Sachsen

»**Wir kommen ins Spiel, wenn uns ein Akteur eine Kindeswohlgefährdung meldet. Eigentlich haben alle einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Aber das können wir hier nicht leisten, weil die Leute ja nicht bleiben. Das muss dann am Zielort passieren.** «

Mitarbeiter/in des Jugendamtes in Mannheim,
Baden-Württemberg



Dresden, AnkER-Einrichtung
Kapazität: 1.000

KITA

»Da sie in einer Übergangszeit sind, macht es wenig Sinn, sie zu integrieren. Wir haben das [...] thematisiert, dass sie das Recht auf eine Regelkita haben, aber [...] wir haben uns im Regelfall dagegen entschieden. Weil sie ja nur max. sechs Monate hier sind & wg. der Fluktuation.«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes in
Mannheim, Baden-Württemberg

»Das ist eine Sozialbetreuung für Kinder, aber keine Regelkita. Dafür stimmen die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen nicht.«

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt,
Brandenburg



GRUPPENARBEITEN

Machen Sie eine kurze (!) Vorstellungsrunde. Diskutieren Sie zu einer oder beiden Fragestellungen. Bitte wählen Sie am Ende eine Person aus, die die Diskussionen kurz (!) vorstellt.

01. Wie kann Jugendhilfe am Ort von Aufnahmeeinrichtungen agieren?

Welche Hilfen und Vorgehensweisen halten Sie für vielversprechend?

02. Hat die Jugendhilfe neben dem fachlichen auch einen politischen Auftrag rund um das Thema Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen?

Was kann (fach-)politisch getan werden?